

ren sind sofort sichergestellt worden. Unter diesen Umständen war eine Inventur im Zusammenhang mit der Tat der Angeklagten nicht notwendig. Gleiches trifft auch auf den Handelsspannenausfall während der relativ langen Zeitdauer der durchgeführten Inventur zu.

Bestandteil der Schadenersatzverpflichtung der Angeklagten werden allerdings Kosten für Aufräumungsarbeiten und für die Wiederherstellung der Sicherheit der Verkaufseinrichtung sein sowie nachzuweisende Handelsverluste aus vorübergehender Schließung der Verkaufsstelle, soweit eine solche im Interesse der Sicherheit unumgänglich oder geboten war.

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

Art. 11 der Verfassung der DDR; §§22 Abs. 3, 33 Abs. 1 ZGB; §§ 4, 5 der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 26 S. 293) i. d. F. der VO vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425).

Zur Pflicht der örtlichen Räte, Zustimmungen zur Errichtung von Bauwerken der Bevölkerung nur zu erteilen, wenn die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Baugrundstück nachgewiesen und geklärt sind.

Protest des Staatsanwalts des Bezirks Suhl vom 28. Juli 1978 - 343-315/78.

In der Stadt S. hatte eine Garagengemeinschaft einen Antrag auf Zustimmung zur Errichtung von Garagen eingereicht, ohne den erforderlichen Nachweis der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Baugrundstück zu erbringen, weil ihr vom Rat der Stadt erklärt worden war, daß er für die Übertragung des Nutzungsrechts an den Grundstücken, die alle volkseigen seien, selber sorgen werde. Die Bauzustimmung wurde erteilt, ohne daß dies Eigentums- und Nutzungsverhältnisse tatsächlich geklärt waren.

Als die Garagengemeinschaft mit den Planierungsarbeiten begann, stellte sich heraus, daß zum Baugrund auch die etwa 1 200 m² große Bodenfläche eines Grundstücks gehört, das persönliches Eigentum von Frau F. ist. Hiervon informierte der Vorsitzende der Garagengemeinschaft das Stadtbauamt, das jedoch auch jetzt noch keine gründliche Prüfung der Eigentumsverhältnisse am Baugrundstück veranlaßte, sondern die Zustimmung zur Weiterführung der Bauarbeiten gab.

Gemäß § 31 Abs. 1 StAG legte der Staatsanwalt des Bezirks beim Oberbürgermeister Protest ein.

Aus der Begründung:

Das persönliche Eigentum der Bürger wird von der Verfassung der DDR gewährleistet (Art. 11) und durch den sozialistischen Staat geschützt (§§ 22 Abs. 3, 33 Abs. 1 ZGB). Der Rat der Stadt S. verletzte die ihm in der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 26 S. 293) auferlegten Pflichten schon dadurch, daß er von der Garagengemeinschaft bei der Antragstellung auf Zustimmung zu den Baumaßnahmen nicht den nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 der VO erforderlichen Nachweis über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Baugrundstück verlangte. Da der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht selbst für die Übertragung des Nutzungsrechts an den seiner Meinung nach volkseigenen Grundstücken sorgen wollte, übernahm er auch die Verpflichtung, die Eigentumsverhältnisse zu klären. Dazu bestand um so mehr Veranlassung, nachdem er von dem Einspruch der Eigentümerin des erwähnten Grundstücks durch den Vorsitzenden der Garagengemeinschaft informiert worden war. Eine solche Prüfung unterblieb jedoch.

Die Ermittlung dieser sachlichen Voraussetzungen zur Bestimmung des von den Angeklagten zu vertretenden Schadensumfangs geht bedeutend über die im Strafverfahren vorzunehmende Sachaufklärung hinaus, so daß sie einem besonderen Zivilprozeß vorbehalten werden muß. Aus diesen Gründen wurde die Schadenersatzentscheidung gemäß § 299 Abs. 2 Ziff. 2 StPO vom Senat dahingehend abgeändert, daß die Angeklagten gesamtschuldnerisch dem Grunde nach zur Schadenersatzleistung an die Konsumentengemeinschaft verurteilt werden und die Verhandlung über die Höhe des Anspruchs gemäß § 242 Abs. 5 Satz 2 StPO an die Zivilkammer des Kreisgerichts verwiesen wird.

(Es folgen Ausführungen über die Verletzung weiterer Pflichten, die der Rat der Stadt S. auf Grund des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 [GBl. I Nr. 24 S. 372] i. d. F. vom 19. Dezember 1973 [GBl. I Nr. 58 S. 578] hatte, so daß auch für diese Grundstücke eine wirksame Übertragung des Nutzungsrechts an die Garagengemeinschaft nicht zustande gekommen ist.)

Ungeachtet der ungeklärten Eigentumsverhältnisse erteilte der Stadtbauamtsdirektor die Zustimmung zum Bauantrag und zur Fortsetzung der Baumaßnahmen nach Kenntnisnahme der Einwände der Frau F. Er verletzte damit ihm obliegende Pflichten beim Treffen von Entscheidungen gemäß § 5 der VO vom 22. März 1972. Durch die Planierungsarbeiten auf etwa 1 200 m² des Grundstücks dieser Bürgerin ist nicht nur auf dieser Fläche selbst ein Schaden durch Ertragsausfall entstanden, sondern auch das Restgrundstück von ca. 4 000 m² konnte von ihr nicht mehr genutzt werden, weil die Zufahrt versperrt war.

Es ist eine Entscheidung über die Haftung des Rates der Stadt für den Schaden, der Frau F. entstanden ist, zu treffen sowie ihr die Ausübung des Eigentumsrechts an ihrem Grundstück wieder zu verschaffen und zu gewährleisten. Für den dem Rat der Stadt entstandenen Schaden ist der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht entsprechend §§ 260 ff. AGB materiell verantwortlich zu machen.

■ *Anmerkung:*

Der Oberbürgermeister der Stadt teilte dem Staatsanwalt des Bezirks mit, daß die Schadensregulierung eingeleitet sei, mit der sich die Eigentümerin auch einverstanden erklärt habe; gegen den Stadtbauamtsdirektor sei ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

Bei einer kurze Zeit später durchgeführten Nachkontrolle erwies sich, daß die Gesetzlichkeit keinesfalls wiederhergestellt worden war. Der Rat der Stadt hatte nämlich die Garagengemeinschaft beauftragt, auf deren Kosten das Grundstück von Frau F. in den alten Zustand zu versetzen, was sie mit Recht ablehnte. Es wurde auch nicht die materielle Verantwortlichkeit des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht geltend gemacht.

Wegen der weiterhin bestehenden bzw. neu aufgetretenen Rechtsverletzungen war ein weiterer Hinweis des Staatsanwalts des Bezirks an den Oberbürgermeister erforderlich. Nunmehr erkannte der Rat der Stadt den Schadenersatzanspruch der Frau F. an und entschädigte sie in Höhe von 500 M für den Ertragsausfall nach dem Staatshaftungsgesetz und ließ den alten Zustand des Grundstücks durch Aufbringen von Mutterboden wiederherstellen. Für den dem Rat der Stadt dadurch entstandenen Schaden wurde der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht durch Beschluß der Konfliktkommission materiell in Höhe von 400 M verantwortlich gemacht.

RUDOLF WUNSCH,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR